

Die Stadtverordnetenversammlung der **Stadt Putlitz** hat am 25.11.2021 beschlossen die Errichtung von Solarparks (Photovoltaik-Freiflächenanlagen -PV-FFA-) im Stadtgebiet künftig nur dann zuzulassen, wenn:

1. durch den Investor die kommunalen Vertreter und die Einwohner des betroffenen Ortes in einer Einwohnerinformationsveranstaltung über das Vorhaben informiert werden und die Einwohner hier auch die Möglichkeit haben, ihre Auffassung zu dem Vorhaben zu äußern;
2. der zuständigen Jagdgenossenschaft und den betroffenen Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben gegeben wird;
3. bei Lage des Bauvorhabens im Grenzgebiet zu einem benachbarten Orts- oder Gemeindeteil auch diesem Ort/der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben gegeben wird;
4. die Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinde die Möglichkeit haben, sich am Solarpark als Anteilseigner zu beteiligen (Bürgersolaranlage);
5. der Sitz des Unternehmens in der Gemeinde gegründet wird, damit die Gewerbesteuer vollständig in die Gemeinde fließt. Für den Fall eines Verkaufs der PV-FFA ist jedem Käufer diese Verpflichtung aufzuerlegen;
6. Mäh- und Pflegearbeiten auf den angelegten Grünflächen zum Schutz der dort lebenden Tiere in der Fortpflanzungsperiode nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres gestattet sind;
7. sofern der Bau zusätzlicher Leitungen zum Abführen des erzeugten Stroms erforderlich ist, dies ausschließlich in Erdverkabelung zuzulassen;
8. die gesicherte Rückbauverpflichtung nachgewiesen wird;
9. der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Sicherung der Planungs- und Erschließungskosten erfolgt;
10. naturschutzfachliche und landschaftsbildästhetische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Stadt Putlitz und dessen Ortsteile erfolgen;
11. Vorschläge für die Einwohner des Ortes der am nächsten zur PV-FFA liegt zur Reduzierung der Stromkosten gemacht werden;
12. das Sponsoring ortsansässiger Vereine erfolgt;
13. bei Freiflächenanlagen an die Stadt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge gezahlt wird;
14. der Abstand zu den Wohngebäuden generell mit den Grundstückseigentümer abgestimmt wird;
15. die Grenze des Solarparks umlaufend mit einheimischen standortgerechten Gehölzen in einer Breite von mindestens 5 Metern so bepflanzt wird, dass vom nächstgelegenen Ort ein direkter Blick auf die Solarmodule ausgeschlossen ist;
16. Mehrfachnutzungen und/oder Agri-PV-Projekte realisiert werden können;
17. bei Lage der PV-Anlage in unmittelbarer Nähe zu einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die Möglichkeit des Baus von Ladesäulen für die E-Mobilität geprüft wird.